

Beihilferichtlinien der Tierseuchenkasse NRW

Die Tierseuchenkasse gewährt auf der Grundlage der §§ 7 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierGesG TierNebG NRW) und 2, 2 a der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung (Tierseuchenbekämpfungsverordnung – TSBekVO) die nachfolgend aufgeführten Beihilfen:

Die Beihilfen sind vereinbar mit den Regeln der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Abl. EU L 327 vom 21.12.2022, S.1.

Die Beihilfen werden als bezuschusste Dienstleistungen gewährt.

Die Beihilfen werden in dem nach Artikel 26 Absatz 7 Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Zeitraum ausgezahlt. Die Beihilfen und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für dieselben beihilfefähigen Kosten, sind auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

Beihilfen werden nicht gewährt an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Verordnung (EU) 2022/2472 nicht nachgekommen sind. Dies gilt nicht für Ausnahmen nach Art. 1 Abs. 5 lit. i) und ii).

Beihilfen werden nicht gewährt an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 5 Verordnung (EU) 2022/2472 mit der Ausnahme von Beihilfen gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. c) und h).

Beihilfen werden nicht gewährt an Unternehmen, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche im Sinne von Artikel 26 Absatz 14 Verordnung (EU) 2022/2472 vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 10.000 EUR auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

Begünstigte sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472.

Die Beihilfen betreffen nur Tierseuchen, die in der Liste der Tierseuchen gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlamentes und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen, Infektionen und parasitären Erkrankungen des von der Weltorganisation für Tiergesundheit erstellten Codes für Landtiere aufgeführt sind.

Die Beihilferichtlinie tritt mit Wirkung vom 09. März 2026 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Beihilfen: Verordnung (EU) 2022/2472 - Artikel 26

	Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
I	Pferde			
I.1		Reinigung, Desinfektion, Entwesung	Reinigung, Desinfektion, Entwesung bei angeordneten Bestandstötungen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
I.2		West-Nil-Virus	Impfungen gegen West-Nil-Virus	Impfstoffkosten lt. Beihilfebeschluss
I.3		Equines-Herpes-Virus 1	Impfungen gegen Equines-Herpes-Virus 1	Impfstoffkosten lt. Beihilfebeschluss
II	Rinder			
II.1		BVDV	a) Diagnostika und Untersuchung von Gewebeproben aus der Ohrstanze neugeborener Kälber b) Identitätsnachweis	a) Diagnostika lt. Beihilfebeschluss Gebühren lt. Beihilfebeschluss b) Kosten lt. Beihilfebeschluss
II.2		BHV1	a) Diagnostika b) Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen c) Blutprobenentnahme und Diagnostika bei Mastrindern d) Notwendige zusätzliche Untersuchungen in Risikogebieten	a) Diagnostika lt. Beihilfebeschluss b) Gebühren lt. Beihilfebeschluss c) Kosten lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss d) Gebühren lt. Beihilfebeschluss Diagnostika lt. Beihilfebeschluss

	Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
II.3		Brucellose	a) Milchprobenentnahme b) Blutprobenentnahme c) Diagnostika	a) Kosten lt. Beihilfebeschluss b) Kosten lt. Beihilfebeschluss c) Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
II.4		Leukose	a) Milchprobenentnahme b) Blutprobenentnahme c) Diagnostika	a) Kosten lt. Beihilfebeschluss b) Kosten lt. Beihilfebeschluss c) Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
II.5		MKS	a) Verfügbarkeit der MKS-Vakzine und -Diagnostikabank b) Angeordnete Impfungen inklusive Kennzeichnungselemente	a) Anteil NRW an den Gesamtkosten lt. Ausschreibung b) Kosten lt. Beihilfebeschluss
II.6		Reinigung, Desinfektion, Entwesung	a) Reinigung, Desinfektion, Entwesung nach behördlich angeordneten Bestandstötungen (außer bei BHV1) b) Desinfektionsmittel für die amtlich angeordnete Reinigung und Desinfektion nach angeordneter Bestandstötung bei Ausbruch einer BHV1-Infektion	a) Kosten lt. Beihilfebeschluss b) Kosten lt. Beihilfebeschluss
II.7		Früherkennungssystem	Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen	Gebühren lt. Beihilfebeschluss

	Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
II.8		Q-Fieber	Impfung weiblicher Rinder bei positivem PCR-Nachweis Klinik und Nachweis einer akuten Zoonose (Bestandsimpfung) oder Impfung weiblicher Rinder vor der ersten Belegung (Teilbestandsimpfung)	Impfstoffkosten lt. Beihilfebeschluss
II.9		Blauzungenkrankheit	Impfungen gegen BTV-3	Impfstoffkosten lt. Beihilfebeschluss
II.10		Blauzungenkrankheit	Impfungen gegen BTV-8	Impfstoffkosten lt. Beihilfebeschluss
III	Schweine			
III.1		AK	a) Blutprobenentnahme b) Diagnostika	a) Kosten lt. Beihilfeschluss b) Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
III.2		KSP	a) Impfungen	a) Impfstoffkosten lt. Beihilfebeschluss
III.3		MKS	a) Verfügbarhaltung der MKS-Vakzine- und Diagnostikbank b) Impfungen inklusive Kennzeichnungselemente	a) Anteil NRW an den Gesamtkosten lt. Ausschreibung b) Kosten lt. Beihilfebeschluss
III.4		Reinigung, Desinfektion, Entwesung	Reinigung, Desinfektion, Entwesung nach behördlich angeordneten Bestandstötungen	Kosten lt. Beihilfebeschluss

	Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
III.5		Ausschluss von AK, KSP und ASP	Serologische und virologische Untersuchung von bis zu 14 Blutproben in Mastbetrieben und bis zu 30 Blutproben in Zuchtbetrieben/gemischten Betrieben und/oder für die pathologisch-anatomische Untersuchung von bis zu 5 typisch erkrankten oder verendeten Schweinen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
III.6		Salmonellen	Labordiagnostische Untersuchung von Blut-, Kot- und Umgebungsproben	Entsprechend §§ 2 und 6 der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer NRW und lt. Beihilfebeschluss
III.7		ASP-Früherkennungsprogramm	Virologische Untersuchung von Untersuchungsmaterial (Blut) von allen eingesandten Proben von verendeten Schweinen älter als 60 Tage pro Produktionseinheit und Woche auf ASP	Kosten lt. Beihilfebeschluss
IV	Schafe			
IV.1		Brucellose	a) Blutprobenentnahme b) Diagnostika	a) Kosten lt. Beihilfebeschluss b) Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
IV.2		MKS	a) Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzinebank b) Angeordnete Impfungen inklusive Kennzeichnungselemente	a) Anteil NRW an den Gesamtkosten lt. Ausschreibung b) Kosten lt. Beihilfebeschluss
IV.3		Scrapie-Resistenz	Zuchttier-Untersuchung	Kosten lt. Beihilfebeschluss
IV.4		TSE	Untersuchung im Scrapiefall	Kosten lt. Beihilfebeschluss

	Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
IV.5		Reinigung, Desinfektion, Entwesung	Reinigung, Desinfektion, Entwesung nach behördlich angeordneten Bestandstötungen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
IV.6		Früherkennungssystem	a) Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen b) Diagnostika	a) Gebühren lt. Beihilfebeschluss b) Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
IV.7		Q-Fieber	Impfung bei positivem PCR-Nachweis und Klinik bzw. bei nachgewiesener oder zu befürchtender Erkrankung von Menschen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
IV.8		Blauzungenkrankheit	Impfungen gegen BTV-3	Impfstoffkosten lt. Beihilfebeschluss
V.	Ziegen			
V.1		Brucellose	a) Blutprobenentnahme b) Diagnostika	a) Kosten lt. Beihilfebeschluss b) Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
V.2		MKS	a) Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzinebank b) Angeordnete Impfungen inklusive Kennzeichnungselemente	a) Anteil NRW an den Gesamtkosten lt. Ausschreibung b) Kosten lt. Beihilfebeschluss
V.3		Reinigung, Desinfektion, Entwesung	Reinigung, Desinfektion, Entwesung nach behördlich angeordneten Bestandstötungen	Kosten lt. Beihilfebeschluss

	Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
V.4		Früherkennungssystem	a) Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen b) Diagnostika	a) Gebühren lt. Beihilfebeschluss b) Diagnostika lt. Beihilfebeschluss
V.5		Q-Fieber	Impfung bei positivem PCR-Nachweis und Klinik bzw. bei nachgewiesener oder zu befürchtender Erkrankung von Menschen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
V.6		Scrapie-Resistenz	Zuchttier-Untersuchung	Kosten lt. Beihilfebeschluss
VI.	Bienen			
VI.1		Bösartige Faulbrut	Untersuchung von Futterkranzproben	Kosten lt. Beihilfebeschluss
VII.	Geflügel			
VII.1		Reinigung, Desinfektion, Entwesung	a) Reinigung, Desinfektion, Entwesung nach behördlich angeordneten Bestandstötungen b) Entsorgung von Eiern bei Ausbruch der Geflügelpest in Geflügel haltenden Betrieben (keine Brütereiern) nach angeordneten unschädlichen Beseitigungen	a) Kosten lt. Beihilfebeschluss b) Kosten lt. Beihilfebeschluss
VII.2		Klassische Geflügelpest (AI)	Virologische Untersuchungen (PCR) im Rahmen des § 4 der Geflügelpestverordnung	Kosten lt. Beihilfebeschluss

Beihilfen für Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen: Verordnung (EU) 2022/2472 - Artikel 21

	Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
I.	Rinder	Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform E-Learning Biosicherheit	Gewährung Freicodes für das E-Learning Biosicherheit Rinder	Kosten lt. Beihilfebeschluss
II.	Schweine	Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform E-Learning Biosicherheit	Gewährung Freicodes für das E-Learning Biosicherheit Schweine für Betriebe ab einem Schwein	Kosten lt. Beihilfebeschluss
III.	Geflügel	Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform E-Learning Biosicherheit	Gewährung Freicodes für das E-Learning Biosicherheit Geflügel	Kosten lt. Beihilfebeschluss

Beihilfen für Beratungsdienste: Verordnung (EU) 2022/2472 - Artikel 22

	Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
I.	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	Pflege von Bewegungsdaten in der HIT-Datenbank	Beratungsleistung der vom Ministerium benannten Stelle für HIT-Datenbank Bewegungsmeldungen (Tracing on and Tracing back Tierseuchenbekämpfung)	Lt. Gebührenvereinbarung
II.	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen	Tiergesundheitsdienst	Tierärztliche Beratung der Betriebe bei Bestandsproblemen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
III.	Rinder			
III.1		Beratung Hygieneschleuse Rinder	Förderung der Beratungsleistung zur „Etablierung einer effektiven Biosicherheit der rinderhaltenden Betriebe in NRW durch konsequente Nutzung einer Hygieneschleuse“ (3 Jahre)	Kosten lt. Beihilfebeschluss
III.2		Beratung Biosicherheit rinderhaltender Betriebe	Beratung durch fachkundiges Personal bzgl. Hygiene und Biosicherheit zur Prävention des Eintrages und der Verbreitung von Tierseuchen	
IV.	Schweine			
IV.1		Salmonellen	Beratung der Betriebe	Entsprechend §§ 2 und 6 der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer NRW und lt. Beihilfebeschluss
IV.2		Beratung Biosicherheit schweinehaltender Betriebe	Beratung durch fachkundiges Personal bzgl. Hygiene und Biosicherheit zur Prävention des Eintrages und der Verbreitung von Tierseuchen	

	Tierart	Grund	Regelung	Beihilfe
V.	Bienen			
V.1		Bösartige Faulbrut	Finanzierung der Etablierung einer Fachberatung für Bienengesundheit	Kosten lt. Beihilfebeschluss
V.2		BiG-Mobile	Einsatz eines Bienensachverständigen	Kosten lt. Beihilfebeschluss
V.3		Schutzausrüstung für Schulungsmaßnahmen	Schutzausrüstung für praktische Schulungsmaßnahmen für Imker und Bienensachverständige am Bienengesundheitsmobil	Kosten lt. Beihilfebeschluss

Beihilfebeschlüsse: Verordnung (EU) 2022/2472 – Artikel 26:

I. PFERDE

I.1 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen (bei Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht).

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt. Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

I.2 West-Nil-Virus

Beihilfe zu den Impfstoffkosten für die Impfung gegen das West-Nil-Virus ab 01.01.2026.

Höhe der Beihilfe: 25 € je Impfstoffdosis pro Pferd einmal jährlich mit einem Mindestabstand von zwölf Monaten

Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind:

- Anwendung eines zugelassenen Impfstoffs
- Online-Antragstellung des Tierhalters
- Angabe der Lebensnummer der geimpften Pferde
- Angabe des Besitzers (Vor- und Nachname)
- Angabe des Impfdatums
- Hochladen der Kopie der Impfrechnung
- Pferdehalter (Pensionsstallbetreiber) bestätigt, dass die genannten Pferde zum Zeitpunkt der Impfung in seinem Bestand gehalten und geimpft wurden
- Die Beihilfe wird auf die Zahl der vom Tierhalter auf diesem Standort (Betriebsregistriernummer) gemeldeten Tiere beschränkt.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen kann die Beihilfe von der Tierseuchenkasse versagt werden.

Die Tierseuchenkasse NRW behält sich stichprobenhafte Kontrollen vor. Auf Anforderung der Tierseuchenkasse NRW sind im Einzelfall die Impfpässe der Pferde, für die eine Beihilfe beantragt wurde und ein Zahlungsnachweis vom Rechnungsempfänger über die vorgelegten Tierarztrechnungen vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kosten für die Impfdurchführung oder evtl. auftretende Impfschäden weder entschädigungs- noch beihilfefähig sind.

I.3 Equines-Herpes-Virus 1

Beihilfe zu den Impfstoffkosten für die Impfung gegen das Equine-Herpes-Virus 1 ab 01.01.2026.

Höhe der Beihilfe: 20 € je Impfstoffdosis pro Pferd zweimal jährlich mit einem Mindestabstand von sechs Monaten

Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind:

- Anwendung eines zugelassenen Impfstoffes
- Online-Antragstellung des Tierhalters
- Angabe der Lebensnummer der geimpften Pferde
- Angabe des Besitzers (Vor- und Nachname)
- Angabe des Impfdatums
- Hochladen der Kopie der Impfrechnung
- Pferdehalter (Pensionsstallbetreiber) bestätigt, dass die genannten Pferde zum Zeitpunkt der Impfung in seinem Bestand gehalten und geimpft wurden
- Die Beihilfe wird auf die Zahl der vom Tierhalter auf diesem Standort (Betriebsregistriernummer) gemeldeten Tiere beschränkt

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen kann die Beihilfe von der Tierseuchenkasse versagt werden.

Die Tierseuchenkasse NRW behält sich stichprobenhafte Kontrollen vor. Auf Anforderung der Tierseuchenkasse NRW sind im Einzelfall die Impfpässe der Pferde, für die eine Beihilfe beantragt wurde und ein Zahlungsnachweis vom Rechnungsempfänger über die vorgelegten Tierarztrechnungen vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kosten für die Impfdurchführung oder evtl. auftretende Impfschäden weder entschädigungs- noch beihilfefähig sind.

II RINDER

II.1 Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVDV)

- a) Beihilfe zu den Kosten der Untersuchung auf BVD für die Untersuchung von Gewebeproben aus der Ohrstanze neugeborener Kälber, sofern die Proben fristgerecht innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt entnommen wurden. Unter der Voraussetzung, dass die zur Untersuchung eingesandte Ohrstanzprobe der Originalohrmarke nicht verwertbar ist, werden die Kosten für Untersuchung des Stanzmaterials aus der „grünen Ohrmarke“ übernommen

Höhe der Beihilfe:

- Übernahme der Kosten für die erforderlichen Diagnostika
- Übernahme der Untersuchungsgebühren einer Gewebeprobe auf BVD mittels Elisa/PCR gemäß Vereinbarung

Kosten für die BVD-Untersuchung aus Blutproben mittels Elisa/PCR werden nicht mehr übernommen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu maximal 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

- b) Identitätsnachweis

Beihilfe zur Übernahme der Kosten für die Zuteilung eines Rinderpasses/Stammdatenblattes, wenn im Pass bzw. Stammdatenblatt die Eintragung des BVD-Untersuchungsergebnisses erfolgt ist.

Höhe der Beihilfe:

- Kosten entsprechend der Vereinbarung mit dem Landeskontrollverband

II.2 Boviner Herpesvirus Typ 1 (BHV1)

a) Diagnostika

Beihilfe zu den im Rahmen von BHV1-Untersuchungen erforderlichen Diagnostika (keine Handelsuntersuchungen)

Höhe der Beihilfe:

- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

b) Untersuchungen

Beihilfe zu den Kosten der Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen

Höhe der Beihilfe:

- Gebühren lt. Vereinbarung

- c) Beihilfe zu den Kosten der Blutprobenentnahme und den anfallenden Kosten für die erforderlichen Diagnostika **bei zur Mast gehaltenen Rindern** im Rahmen der Untersuchung zum Nachweis des Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV 1)

Höhe der Beihilfe:

- 4 €/Blutprobe je Untersuchungsgang in einem Bestand bzw. epidemiologischer Einheit in Fresser- und/oder Mastbetrieben, nach Vorgaben der zuständigen Veterinärbehörde
- 4 €/Blutprobe für alle zugekauften Mastrinder
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen sowie Gebühren laut Vereinbarung

Weitere Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe ist die Einhaltung der Melde- und Beitragspflicht.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

- d) Übernahme der Kosten der Diagnostika und der Untersuchungen zum Nachweis von BHV 1 für notwendige zusätzliche Untersuchungen in Risikogebieten

Neben den rechtlich vorgeschriebenen BHV1-Routineuntersuchungen übernimmt die Tierseuchenkasse zusätzlich in Risikogebieten (BHV1- Verdachtsfälle oder Ausbrüche) für beihilfeberechtigte Rinderhalter die Kosten für notwendige zusätzliche Untersuchungen auf BHV1 in den staatlichen Untersuchungseinrichtungen NRW - die über die rechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen – nach Vorgaben eines entsprechenden Erlasses und/oder eines erlassenen Leitfadens zur Prävention von BHV1-Infektionen des zuständigen Ministeriums in NRW.

Die Übernahme der Kosten für Handelsuntersuchungen ist ausgeschlossen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu maximal 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II.3 / II.4 Brucellose und Leukose

Eine Beihilfe wird gewährt für die Probenentnahme bei Rindern und die erforderlichen Diagnostika zu den Untersuchungen nach § 3a Abs. 1 Rinder-Leukose-Verordnung und § 3 Abs. 1 Brucellose-Verordnung in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.01.2023

Der Mindestabstand beihilfefähiger Untersuchungen ab 2023 beträgt **42 Monate**.

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr Milchproben, in Höhe von 25 € je Probe (bis zu 50 Kühe/Probe)
- Entnahmegebühr Blutproben, in Höhe von 4 € je Rind
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II.5 Maul- und Klauenseuche (MKS)

- a) MKS-Vakzinebank und Diagnostikbank
Beihilfe zu den auf NRW entfallenden Kosten der Einrichtung und Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzine und Diagnostikbank

Höhe der Beihilfe:

- Anteil NRW an den Gesamtkosten

- b) Impfungen
Beihilfe zu den Gesamtkosten bei angeordneten Impfungen
Beihilfe zu den Kosten der Kennzeichnungselemente bei angeordneten Gebietsimpfungen gegen die MKS

Höhe der Beihilfe:

- Impfstoffkosten
- Impfvergütung
- Kosten der Kennzeichnungselemente entsprechend den aktuellen Marktpreisen

II.6 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

- a) Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen (Seuchenausbruch, Seuchenverdacht oder Seuchenansteckungsverdacht)

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt.

- Die Beihilfe für die Kosten der Reinigung und Desinfektion nach amtlich angeordneter Gesamtbestandsräumung wird für wiederholte betroffene Betriebe grundsätzlich nur einmalig gewährt.
Voraussetzung für eine wiederholte Beihilfegewährung R & D ist die Teilnahme des Betriebsleiters an der Online-Schulung Biosicherheit des Ulmer Verlags und die Vorlage des Zertifikates über die bestandene Abschlussprüfung. Für die Schulung kann bei der Tierseuchenkasse NRW ein Freicode beantragt werden.
Das Zertifikat muss vor Anzeige der Tierseuche bzw. vor Veröffentlichung einer tierseuchenrechtlichen Restriktionszone, in der der Betrieb liegt, bei der Tierseuchenkasse vorliegen. Nachträglich erworbene Zertifikate sowie Zertifikate anderer Anbieter werden nicht berücksichtigt.
Für die freiwillige Teilnahme von Mitarbeitern des Betriebes an der Online-Schulung können zusätzliche Freicodes zur Verfügung gestellt werden.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

- b) Beihilfe für die Übernahme der Kosten für die Reinigung und Desinfektion nach vorgegebenen Standards sowie Entwesung im Rahmen der mit einem Dienstleister abgeschlossenen Vereinbarung bei angeordneten Bestandstötungen, mit Ausnahme für Bestandsräumungen aufgrund einer BHV1-Infektion bzw. eines BHV1-Ausbruches

Höhe der Beihilfe:

- Kosten in Höhe der in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge

- c) Beihilfe zu den Kosten der Desinfektionsmittel für die amtlich angeordnete Reinigung und Desinfektion nach angeordneter Bestandstötung bei Ausbruch einer BHV1-Infektion.

Höhe der Beihilfe:

- 4 € pro Tier

Voraussetzung für die Zahlung ist neben der angeordneten Bestandsräumung aufgrund einer BHV1-Infektion die Vorlage der amtlichen Anordnung zur R+D, das Abnahmeprotokoll der durchgeführten Maßnahmen sowie die Rechnung zum Einkauf der erforderlichen Desinfektionsmittel.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu maximal 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II.7 Früherkennungssystem Rinder (FES Rinder)

Beihilfe zu den weiterführenden Untersuchungen in den Untersuchungseinrichtungen zur Früherkennung von Bestandsproblematiken

Höhe der Beihilfe:

- Gebühren laut Gebührenordnung NRW, wenn die Untersuchungen in einem der vier Chemischen und Veterinäruntersuchungseinrichtungen des Landes NRW durchgeführt werden.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II.8 Q-Fieber

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen Q-Fieber für die Impfung:

- a) aller weiblichen Rinder im Bestand (Bestandsimpfung),
wenn ein positiver PCR-Nachweis, Klinik im Bestand und der Nachweis einer akuten Zoonose (Erkrankung von
Personen) vorliegen;

oder

- b) weiblicher Rinder vor der ersten Belegung (Teilbestandsimpfung), wenn ein Erregernachweis (PCR, Anzucht)
in Abortmaterial, Vaginaltupfer oder Spülproben nachgewiesen wurde und unspezifische klinische Befunde im
Bestand vorliegen.

D. h. keine Bestandsimpfung, ausgenommen eine stichprobenartige Untersuchung mittels Phasenserologie
führt zu der Erkenntnis, dass eine Impfung aller weiblichen Rinder des Bestandes angezeigt ist.

Höhe der Beihilfe:

- maximal 7 € pro Impfung

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des entsprechenden Abrechnungsjahres.

II.9 Impfstoffkostenbeihilfe zur BTV 3-Impfung

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen das Blauzungenvirus Typ 3 für Rinder

Höhe der Beihilfe:

- 2 Euro je Impfdosis (Grundimmunisierung: zweimalige Impfung)

Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind:

- Anwendung eines zugelassenen Impfstoffs (sofern verfügbar) oder eines Impfstoffes dessen Anwendung durch das BMLEH gestattet ist
- Einhaltung aller tierseuchenrechtlichen Bestimmungen
- Eintragung der Impfung in HIT durch den Hoftierarzt
- Die Abrechnung der Beihilfe mit dem Tierhalter erfolgt erst nach Abschluss der Grundimmunisierung

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen kann die Beihilfe von der Tierseuchenkasse versagt werden, bereits gezahlte Leistungen für die Impfung können zurückgefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kosten für die Impfdurchführung, den HIT-Eintrag oder evtl. auftretende Impfschäden weder entschädigungs- noch beihilfefähig sind.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II.10 Impfstoffkostenbeihilfe zur BTV 8-Impfung

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen das Blauzungenvirus Typ 8 für Rinder

Höhe der Beihilfe:

- 1 Euro je Impfdosis (Grundimmunisierung: zweimalige Impfung)

Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind:

- Der Betrieb hat Rinder innerhalb der letzten 12 Monate gegen BTV-3 geimpft.
- Die Anwendung eines zugelassenen Impfstoffes (sofern verfügbar) oder eines Impfstoffes dessen Anwendung durch das BMLEH gestattet ist
- Einhaltung aller tierseuchenrechtlichen Bestimmungen
- Eintragung der Impfungen BTV-3 und BTV-8 in HIT durch den Hoftierarzt
- Der Antrag auf Beihilfe kann ausschließlich über das Onlineportal (steht voraussichtlich ab Ende März 2026 zur Verfügung) der Tierseuchenkasse gestellt werden.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen kann die Beihilfe von der Tierseuchenkasse versagt werden, bereits gezahlte Leistungen für die Impfung können zurückgefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kosten für die Impfdurchführung, den HIT-Eintrag oder evtl. auftretende Impfschäden weder entschädigungs- noch beihilfefähig sind.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

III. SCHWEINE

III.1 Aujeszky'sche Krankheit (AK)

Beihilfe zu den Kosten der Blutentnahme und der im Rahmen von AK-Untersuchungen erforderlichen Diagnostika (keine Handelsuntersuchungen)

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr: 5 €/Blutprobe
- Max. 14 Blutproben je Bestand (Zucht- und Mastbetriebe)
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

Das Land NRW beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 % im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

III.2 Klassische Schweinepest (KSP)

a) Impfungen gegen die KSP

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes und der Tierarztgebühren bei angeordneten Impfungen gegen die Schweinepest

Höhe der Beihilfe:

- Impfstoffkosten
- Impfvergütung

III.3 Maul- und Klauenseuche (MKS)

a) MKS-Vakzine- und Diagnostikbank

Beihilfe zu den auf NRW entfallenden Kosten der Einrichtung und Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzinebank und Diagnostikbank

Höhe der Beihilfe:

- Anteil NRW an den Gesamtkosten

b) Impfungen gegen die MKS

Beihilfe zu den Gesamtkosten bei angeordneten Impfungen

Beihilfe zu den Kosten der Kennzeichnungselemente bei angeordneten Gebietsimpfungen gegen die MKS

Höhe der Beihilfe:

- Impfstoffkosten
- Impfvergütung
- Kosten der Kennzeichnungselemente entsprechend den aktuellen Marktpreisen

III.4 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen (bei Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht)

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt.

- Die Beihilfe für die Kosten der Reinigung und Desinfektion nach amtlich angeordneter Gesamtbestandsräumung wird für wiederholte betroffene Betriebe grundsätzlich nur einmalig gewährt.
Voraussetzung für eine wiederholte Beihilfegewährung R & D ist die Teilnahme des Betriebsleiters an der Online-Schulung Biosicherheit des Ulmer Verlags und die Vorlage des Zertifikates über die bestandene Abschlussprüfung. Für die Schulung kann bei der Tierseuchenkasse NRW ein Freicode beantragt werden.
Das Zertifikat muss vor Anzeige der Tierseuche bzw. vor Veröffentlichung einer tierseuchenrechtlichen Restriktionszone, in der der Betrieb liegt, bei der Tierseuchenkasse vorliegen. Nachträglich erworbene Zertifikate sowie Zertifikate anderer Anbieter werden nicht berücksichtigt.
Für die freiwillige Teilnahme von Mitarbeitern des Betriebes an der Online-Schulung können zusätzliche Freicodes zur Verfügung gestellt werden.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

III.5 Ausschluss von AK, KSP und ASP bei erhöhten Falltierzahlen und fieberhaften Erkrankungen sowie besondere Untersuchungen gemäß § 8 i. V. m. Anlage 6 der Schweinehaltungshygieneverordnung

Beihilfe für die serologische und virologische Untersuchung von bis zu 14 Blutproben in Mastbetrieben und bis zu 30 Blutproben in Zuchtbetrieben/gemischten Betrieben und/oder für die pathologisch-anatomische Untersuchung von bis zu 5 typisch erkrankten oder verendeten Schweinen in einem nordrhein-westfälischen Untersuchungsamt zum Ausschluss von AK, KSP und ASP, wenn

1. der Tierhalter zur Untersuchung seines Schweinebestandes aufgefordert worden ist (Säule 1 des Frühwarnsystems)
2. in einem Schweinebestand eine fieberhafte Erkrankung aufgetreten ist, bei der antibiotische Behandlungen erfolglos waren (Säule 2 des Frühwarnsystems) oder
3. die Voraussetzungen des § 8 i. V. m. Anlage 6 der Schweinehaltungshygieneverordnung vorliegen (Säule 3 des Frühwarnsystems)

Neben den Kosten der Ausschlussuntersuchungen werden – nach dem Vorbericht des Hoftierarztes/TGD und den pathologisch-anatomischen Befunden – jeweils auch die Kosten der weiterführenden Untersuchungen zur Klärung der Krankheitsursache im Betrieb übernommen.

Höhe der Beihilfe:

- Blutentnahmegebühr: 5 € je Blutprobe
max. 14 Blutproben für Mastbetriebe
max. 30 Blutproben für Zuchtbetriebe/gemischte Betriebe
- Kosten der Untersuchung lt. Gebührenordnung

Das Land NRW beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 % im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

III.6 Salmonellen

Beihilfe zur labordiagnostischen Untersuchung von Blut-, Kot- und Umgebungsproben

Höhe der Beihilfe:

- Kosten der Laboruntersuchungen für Mast- und Zuchtbetriebe entsprechend des Probenschlüssels

Probenschlüssel für Mastbetriebe:

7 Umgebungsproben zur Reinigungs- und Desinfektionskontrolle,
10 Blutproben sowie 7 bis 8 Sammelkotproben maximal 6 Stunden nach Anlieferung der Mastschweine (Beprobung von 2 bis 5 % der angelieferten Tiere); ggfls. können darüber hinaus auch weitere
10 Blutproben von Schweinen in der Mittelmast sowie
10 Blutproben von Schweinen in der Endmast gezogen und untersucht werden

Probenschlüssel für Betriebe mit Sauen, Jungsauen und Ferkel:

Sauen:	20 Blutproben bei jeder Beprobung;
Jungsauen:	10 Blutproben + eine Sammelkotprobe zur Statuserhebung;
Ferkel:	10 Blutproben von Tieren am Anfang der Aufzuchtphase, + eine Sammelkotprobe pro Abteil bei jeder Beprobung;

Die Betriebe werden halbjährlich besucht und beprobt mit max. 3 Untersuchungsdurchgängen.

Zusätzlich Umgebungsproben:

einmalig 7 Umgebungsproben zur Kontrolle der Reinigung und Desinfektion bzw. möglicher Eintragswege.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu maximal 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MUNLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

III.7 Ausschlussuntersuchungen von ASP laut Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2023/594 Art. 16 1. c) ii)

Beihilfe zu den Kosten der virologischen Untersuchung von Untersuchungsmaterial (Blut) von allen eingesandten Proben von verendeten Schweinen älter als 60 Tage pro Produktionseinheit und Woche auf ASP. Oder falls keine solchen toten, mehr als 60 Tage alten Tiere vorhanden sind, von allen eingesandten Proben toter gehaltener entwöhnter Schweine.

Höhe der Beihilfe:

- Kosten der Untersuchung lt. Gebührenvereinbarung bzw. Vereinbarung mit den CVUAs NRW

Die Kosten der Probenentnahme sind vom Tierhalter zu tragen. Dieser kann nach Vorgaben des MLV und LANUV LAVE die Blutproben an toten Schweinen selbst entnehmen oder einen Tierarzt mit der Probenentnahme beauftragen.

Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe „ASP-Früherkennungsprogramm“ sind:

- Die Untersuchungen müssen in einer integrierten Untersuchungsanstalt (CVUÄ) unter Nutzung eines HIT-Untersuchungsantrages erfolgen

- Einhaltung der Voraussetzungen „ASP-Früherkennungsprogramm“ entsprechend des Merkblattes des LANUV LAVE
- Durchführung der amtlichen Kontrolle zu den Anforderungen zum Schutz vor biologischen Gefahren (Biosicherheit) innerhalb von 6 Monaten nach Teilnahmebeginn
- Erstellung eines Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Genehmigung durch die Kreisordnungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Teilnahmebeginn
- Amtliche Inspektion des Betriebes und regelmäßige Betriebsbesuche mit klinischen Untersuchungen mindestens zweimal jährlich und mindestens im Abstand von vier Monaten
- Virologische Untersuchung von Blutproben zumindest der ersten beiden verendeten Hausschweine (ausgenommen Saugferkel) in jeder Woche in jeder epidemiologischen Einheit mit Erreger-Identifizierungstests
- Umsetzung aller vorgenannten Maßnahmen kontinuierlich über mindestens 2 Jahre
- Für die Übernahme der Untersuchungskosten der wöchentlichen Blutproben auf ASP sind die amtliche Kontrolle sowie die Genehmigung des Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren verpflichtend.
- Eine kontinuierliche Durchführung der Untersuchungen (Blutproben + klinische Untersuchungen) ist wünschenswert und für die Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus Sperrzonen obligatorisch. Die Dauer der Teilnahme wird den Betrieben jedoch freigestellt.

Die Tierseuchenkasse kann erbrachte Leistungen zurückfordern, wenn die Beihilfevoraussetzungen nicht eingehalten werden.

Das Land beteiligt sich zu 50 % an den Kosten im Rahmen des Beihilfeerlasses für das jeweilige Abrechnungsjahr.

IV. SCHAFE

IV.1 Brucellose

Eine Beihilfe wird gewährt für die Probenentnahme bei Schafen und Ziegen und die erforderlichen Diagnostika zu den Untersuchungen entsprechend der jeweils aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben (EU-Tiergesundheitsrechtsakt + delegierte Verordnungen).

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr Blutproben in Höhe von 2 € je Schaf über 6 Monate nach Anweisung der zuständigen Behörde
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

IV.2 Maul- und Klauenseuche (MKS)

- a) Beihilfe zu den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Kosten der Einrichtung und Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzinebank

Höhe der Beihilfe:

- Anteil Nordrhein-Westfalen an den Gesamtkosten

- b) Beihilfe zu den Gesamtkosten bei angeordneten Impfungen
Beihilfe zu den Kosten der Kennzeichnungselemente bei angeordneten Gebietsimpfungen gegen die MKS

Höhe der Beihilfe:

- Impfstoffkosten
- Impfvergütung
- Kosten der Kennzeichnungselemente entsprechend den aktuellen Marktpreisen

IV.3 Scrapie-Resistenz

Beihilfe für die Untersuchung von Zuchttieren zur Genotypisierung scrapieresistenter Tiere

Höhe der Beihilfe:

- 10 € je Tier

IV.4 TSE

Beihilfe für die Untersuchung von allen Schafen in Herden, in denen ein Scrapiefall aufgetreten ist

Höhe der Beihilfe:

- Kosten der Untersuchung zur Genotypisierung

IV.5 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen (bei Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht).

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt. Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

IV.6 Früherkennungssystem (FES)

Beihilfe zu den Kosten der Beratung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer und den weiterführenden Untersuchungen (Labordiagnostik) zur Früherkennung von Bestandsproblematiken

Höhe der Beihilfe:

- Gebühren laut Gebührenordnung NRW, wenn die Untersuchungen in einem der vier Chemischen und Veterinäruntersuchungseinrichtungen des Landes NRW durchgeführt werden.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

IV.7 Q-Fieber

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen Q-Fieber für die Impfung von Schafen - unter der Voraussetzung, dass Umwidmungsgründe vorliegen -, wenn ein positiver PCR-Nachweis und Klinik im Bestand vorliegen, bzw. die Erkrankung von Menschen nachgewiesen wurde oder befürchtet werden muss

Höhe der Beihilfe:

- Kosten des Impfstoffes

Die Beihilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Land 50 v. H. der Kosten trägt.

Der Hoftierarzt kann den Impfstoff bei der Tierseuchenkasse NRW anfordern.

Dem Tierhalter wird die dafür vorgesehene Verpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Mit dieser hat er sich zur Durchführung der Impfung für drei Jahre und zur Einhaltung spezifischer Hygienemaßnahmen zu verpflichten.

IV.8 Impfstoffkostenbeihilfe zur BTV 3-Impfung

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen das Blauzungenvirus Typ 3 für Schafe

Höhe der Beihilfe:

- 1,50 Euro je Impfdosis (Grundimmunisierung: ein- oder zweimalige Impfung)

Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sind:

- Anwendung eines zugelassenen Impfstoffs (sofern verfügbar) oder eines Impfstoffes dessen Anwendung durch das BMLEH gestattet ist
- Einhaltung aller tierseuchenrechtlichen Bestimmungen
- Eintragung der Impfung in HIT durch den Hoftierarzt
- Die Abrechnung der Beihilfe mit dem Tierhalter erfolgt erst nach Abschluss der Grundimmunisierung

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Voraussetzungen kann die Beihilfe von der Tierseuchenkasse versagt werden, bereits gezahlte Leistungen für die Impfung können zurückgefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kosten für die Impfdurchführung, den HIT-Eintrag oder evtl. auftretende Impfschäden weder entschädigungs- noch beihilfefähig sind.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

V. ZIEGEN

V.1 Brucellose

Eine Beihilfe wird gewährt für die Probenentnahme bei Schafen und Ziegen und die erforderlichen Diagnostika zu den Untersuchungen entsprechend der jeweils aktuell gültigen rechtlichen Vorgaben (EU-Tiergesundheitsrechtsakt + delegierte Verordnungen).

Höhe der Beihilfe:

- Entnahmegebühr Blutproben, in Höhe von 2 € je Ziege über 6 Monate nach Anweisung der zuständigen Behörde
- Diagnostika entsprechend den aktuellen Marktpreisen

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

V.2 Maul- und Klauenseuche (MKS)

- a) Beihilfe zu den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Kosten der Einrichtung und Verfügbarhaltung einer MKS-Vakzinebank

Höhe der Beihilfe:

- Anteil Nordrhein-Westfalen an den Gesamtkosten

- b) Beihilfe zu den Gesamtkosten bei angeordneten Impfungen gegen die MKS
Beihilfe zu den Kosten der Kennzeichnungselemente bei angeordneten Gebietsimpfungen gegen die MKS

Höhe der Beihilfe:

- Impfstoffkosten
- Impfvergütung
- Kosten der Kennzeichnungselemente entsprechend den aktuellen Marktpreisen

V.3 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen (bei Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht)

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt. Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MKULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

V.4 Früherkennungssystem (FES)

Beihilfe zu den Kosten der Beratung des Schaf- und Ziegengesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer und den weiterführenden Untersuchungen (Labordiagnostik) zur Früherkennung von Bestandsproblematiken

Höhe der Beihilfe:

- Gebühren laut Gebührenordnung NRW, wenn die Untersuchungen in einem der vier Chemischen und Veterinäruntersuchungseinrichtungen des Landes NRW durchgeführt werden

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

V.5 Q-Fieber

Beihilfe zu den Kosten des Impfstoffes gegen Q-Fieber für die Impfung von Ziegen, wenn ein positiver PCR-Nachweis und Klinik im Bestand vorliegen bzw. die Erkrankung von Menschen nachgewiesen wurde oder befürchtet werden muss

Höhe der Beihilfe:

- Kosten des Impfstoffes

Die Beihilfe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Land 50 v. H. der Kosten trägt.

Der Hoftierarzt kann den Impfstoff bei der Tierseuchenkasse NRW anfordern.

Dem Tierhalter wird die dafür vorgesehene Verpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Mit dieser hat er sich zur Durchführung der Impfung für drei Jahre und zur Einhaltung spezifischer Hygienemaßnahmen zu verpflichten.

V.6 Scrapie-Resistenz

Beihilfe für die Untersuchung von Zuchttieren zur Genotypisierung scrapieresistenter Tiere ab 01.04.2022

Höhe der Beihilfe:

- 10 € je Tier

Die Beihilfe wird für Herdbuchtiere und Zuchtböcke der Landeszucht gewährt.

Das Land beteiligt sich zu 50 % an den Kosten im Rahmen des Beihilfeerlasses für das jeweilige Abrechnungsjahr.

VI. BIENEN

VI.1 Bösartige Faulbrut

Beihilfe zu den Kosten der Untersuchung von Futterkranzproben ab dem Jahr 2026

Höhe der Beihilfe:

- Kostenübernahme für max. 1.900 Untersuchungen einer Futterkranzsammelprobe
- Gemäß Kostenvereinbarung mit den Chemischen und Veterinäruntersuchungseinrichtungen in NRW

Die Durchführung der Untersuchungen erfolgt in den Chemischen und Veterinäruntersuchungseinrichtungen in NRW.

Das Land beteiligt sich zu 50 % an den Kosten im Rahmen des Beihilfeerlasses für das jeweilige Abrechnungsjahr.

VII. GEFLÜGEL

VII.1 Reinigung, Desinfektion, Entwesung

- a) Beihilfe zu den Kosten der Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen nach Anordnung des Amtstierarztes in Fällen behördlich angeordneter Bestandstötungen nach Ausbruch der Geflügelpest (Seuchenausbruch, Seuchenverdacht und Seuchenansteckungsverdacht)

Höhe der Beihilfe:

- Tatsächliche Kosten

Im Fall einer mit einem Dienstleister geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Reinigung, Desinfektion und Entwesung ist die Höhe der Beihilfe auf die in der Rahmenvereinbarung vereinbarten Tätigkeiten und Beträge begrenzt.

- Die Beihilfe für die Kosten der Reinigung und Desinfektion nach amtlich angeordneter Gesamtbestandsräumung wird für wiederholte betroffene Betriebe grundsätzlich nur einmalig gewährt.
Voraussetzung für eine wiederholte Beihilfegewährung R & D ist die Teilnahme des Betriebsleiters an der Online-Schulung Biosicherheit des Ulmer Verlags und die Vorlage des Zertifikates über die bestandene Abschlussprüfung. Für die Schulung kann bei der Tierseuchenkasse NRW ein Freicode beantragt werden.
Das Zertifikat muss vor Anzeige der Tierseuche bzw. vor Veröffentlichung einer tierseuchenrechtlichen Restriktionszone, in der der Betrieb liegt, bei der Tierseuchenkasse vorliegen. Nachträglich erworbene Zertifikate sowie Zertifikate anderer Anbieter werden nicht berücksichtigt.
Für die freiwillige Teilnahme von Mitarbeitern des Betriebes an der Online-Schulung können zusätzliche Freicodes zur Verfügung gestellt werden.

- Für Geflügelhaltungen mit bis zu 249 Stück Geflügel umfasst die Beihilfe die Übernahme der Kosten für eine einmalige Beratung für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion durch einen von der Tierseuchenkasse bestimmten Dienstleister sowie für die angewendeten Desinfektionsmittel. Kosten für Dienstleistungen für die Durchführung der Reinigung, Desinfektion und Desinsektion werden hier nicht übernommen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

- b) Beihilfe zu den Kosten der Entsorgung von Eiern bei Ausbruch der Geflügelpest in Geflügel haltenden Betrieben (keine Brütereien), sofern deren unschädliche Beseitigung amtlich angeordnet wurde.

Übernommen werden die vom örtlich zuständigen Verarbeitungsbetrieb tierischer Nebenprodukte in Rechnung gestellten Kosten in tatsächlicher Höhe.

Die anfallenden Kosten werden mit den Kosten der Tierkörperbeseitigung als Gesamtkosten entrichtet.

Das Land beteiligt sich im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des entsprechenden Abrechnungsjahres zu 50 v. H.

VII.2 Klassische Geflügelpest (AI)

- a) Beihilfe für virologische Untersuchungen (PCR) im Rahmen des § 4 der Geflügelpestverordnung

Höhe der Beihilfe:

- Kosten nach der Gebührenordnung

Beihilfebeschlüsse: Verordnung (EU) 2022/2472 – Artikel 21:

Das Ziel der Fördermaßnahmen dient der Wissensvermittlung im Bereich der Tier- bzw. Herdengesundheit und steht damit im Einklang mit dem im GAP-Strategieplan enthaltenen Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS).

I. Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform E-Learning Biosicherheit Hier : Rinder

Höhe der Beihilfe:

- einmalige Kauf von 100 Freicodes zu je 180 € zur Online-Schulung „Biosicherheit“
- danach Kauf von weiteren Lizenzen möglich:
Betriebsinhaber 250 €/Lizenz, max. 2 Mitarbeiter pro Betriebsinhaber je 100 €/Lizenz

Die Freicodes werden an Betriebsinhaber (nicht Standorte) zur kostenlosen Nutzung der Online-Plattform abgegeben werden, wenn:

- der Betriebsinhaber seinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Tierseuchenkasse (Melde- und Beitragspflicht) im Jahr der Beantragung und den vergangenen 3 Jahre nachgekommen ist (Verjährungsfristen lt. BGB);
- der Betriebsinhaber die Online-Schulung mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen hat und dafür spätestens 6 Monate nach Zuteilung des Freicodes das Zertifikat aus der Schulung vorlegt;
- der Betriebsinhaber eine Rückmeldung zur Online-Schulung nach Vorgaben der Tierseuchenkasse (Fragebogen) abgibt.

Sollten die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die TSK die Zuteilung eines Freicodes verweigern bzw. die entstandenen Kosten für den Freicode vom Betriebsinhaber (Antragsteller) zurückfordern.

Jegliche Freicodes werden für Betriebe ab einer Betriebsgröße von mindestens 1.000 Stück Geflügel, 50 Rinder oder ab einem Schwein pro Betriebsinhaber (nicht Standort) zur Verfügung gestellt.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II. Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform E-Learning Biosicherheit Hier : Schweine

Höhe der Beihilfe:

- einmalige Kauf von 100 Freicodes zu je 180 € zur Online-Schulung „Biosicherheit“
- danach Kauf von weiteren Lizenzen möglich:
Betriebsinhaber 250 €/Lizenz, max. 2 Mitarbeiter pro Betriebsinhaber je 100 €/Lizenz

Die Freicodes werden an Betriebsinhaber (nicht Standorte) zur kostenlosen Nutzung der Online-Plattform abgegeben, wenn:

- der Betriebsinhaber seinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Tierseuchenkasse (Melde- und Beitragspflicht) im Jahr der Beantragung und den vergangenen 3 Jahre nachgekommen ist (Verjährungsfristen lt. BGB);
- der Betriebsinhaber die Online-Schulung mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen hat und dafür spätestens 6 Monate nach Zuteilung des Freicodes das Zertifikat aus der Schulung vorlegt;
- der Betriebsinhaber eine Rückmeldung zur Online-Schulung nach Vorgaben der Tierseuchenkasse (Fragebogen) abgibt.

Sollten die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die TSK die Zuteilung eines Freicodes verweigern bzw. die entstandenen Kosten für den Freicode vom Betriebsinhaber (Antragsteller) zurückfordern.

Jegliche Freicodes werden für Betriebe ab einer Betriebsgröße von mindestens 1.000 Stück Geflügel, 50 Rinder oder ab einem Schwein pro Betriebsinhaber (nicht Standort) zur Verfügung gestellt.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

III. Kooperationsvertrag mit dem Ulmer Verlag zur Nutzung der Plattform E-Learning Biosicherheit Hier : Geflügel

Höhe der Beihilfe:

- einmalige Kauf von 100 Freicodes zu je 180 € zur Online-Schulung „Biosicherheit“
- danach Kauf von weiteren Lizenzen möglich:
Betriebsinhaber 250 €/Lizenz, max. 2 Mitarbeiter pro Betriebsinhaber je 100 €/Lizenz

Die Freicodes werden an Betriebsinhaber (nicht Standorte) zur kostenlosen Nutzung der Online-Plattform abgegeben werden, wenn:

- der Betriebsinhaber seinen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Tierseuchenkasse (Melde- und Beitragspflicht) im Jahr der Beantragung und den vergangenen 3 Jahre nachgekommen ist (Verjährungsfristen lt. BGB);
- der Betriebsinhaber die Online-Schulung mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen hat und dafür spätestens 6 Monate nach Zuteilung des Freicodes das Zertifikat aus der Schulung vorlegt;
- der Betriebsinhaber eine Rückmeldung zur Online-Schulung nach Vorgaben der Tierseuchenkasse (Fragebogen) abgibt.

Sollten die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die TSK die Zuteilung eines Freicodes verweigern bzw. die entstandenen Kosten für den Freicode vom Betriebsinhaber (Antragsteller) zurückfordern.

Jegliche Freicodes werden für Betriebe ab einer Betriebsgröße von mindestens 1.000 Stück Geflügel, 50 Rinder oder ab einem Schwein pro Betriebsinhaber (nicht Standort) zur Verfügung gestellt.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v.H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MULNV des betreffenden Abrechnungsjahres.

Beihilfebeschlüsse: Verordnung (EU) 2022/2472 – Artikel 22:

Inhalt sind Beratungsleistungen von qualifizierten Fachpersonen aus dem wissenschaftlichen Bereich, vertreten durch entsprechendes Fachpersonal der Fachhochschule Südwestfalen, dem staatlichen Fachpersonal in der landwirtschaftlichen Beratung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sowie der für die Beratung zur Pflege von Bewegungsdaten der Herkunfts- und Informationsdatenbank (HIT-Datenbank) durch Fachpersonal des Dienstleisters Landeskontrollverbandes NRW. Das Ziel der Fördermaßnahme dient der Wissensvermittlung im Bereich der Tier- bzw. Herdengesundheit und steht damit im Einklang mit dem im GAP-Strategieplan enthaltenen Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS).

I. Beihilfe für die Pflege der Bewegungsdaten in der HIT-Datenbank für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

Die Viehverkehrsverordnung regelt die Anzeige von Bestandsveränderungen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen. Zuständige Behörde für die Beauftragung einer Stelle im Zusammenhang mit der Anzeige, Registrierung und Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern nach der Viehverkehrsverordnung ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Ministerium hat mit Erlass vom 05.10.2015 den Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e. V., Bischofstraße 85, 47809 Krefeld, mit der Umsetzung der Viehverkehrsverordnung beauftragt. Die Durchführung der nach der Viehverkehrsverordnung vorgenommenen Daten- und Pflegearbeiten in HIT sind hoheitliche Tätigkeiten.

Die Pflege von Bewegungsdaten umfasst die Entgegennahme von Meldungen zu Bestandsveränderungen und die Bearbeitung von Fehlermeldungen bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sowie die Umschreibung des HIT-Rinderbestandes und sofern vorhanden offener Ohrmarkenserien bei Tierhalterwechseln mit Neuvergabe einer VVVO-Nummer.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer zwischen dem Landeskontrollverband NRW e. V. und der Tierseuchenkasse NRW geschlossenen Vereinbarung.

Das Land NRW beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 % im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

II. Beihilfe für tierärztliche Betreuungsbesuche des Tiergesundheitsdienstes in Tierhaltungen mit Rindern, Schweinen, Schafen und/oder Ziegen

Die Tierseuchenkasse NRW finanziert tierärztliche Betreuungsbesuche des Tiergesundheitsdienstes in landwirtschaftlichen Betrieben, im Falle von Bestandsproblematiken und insbesondere zur Früherkennung von Tierseuchen.

Beihilfen werden gezahlt für Personal und Sachleistungen sowie Kosten für Laboruntersuchungen. Der Tiergesundheitsdienst ist ein Fachreferat der Landwirtschaftskammer NRW.

1. TGD Rinder

Beihilfe für tierärztliche Betreuungsbesuche in tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben durch die Tiergesundheitsdienste, für labordiagnostische Untersuchungen in der Landwirtschaftskammer NRW sowie in anderen spezialisierten tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen.

Höhe:

- max. 0,12 € je bei der Tierseuchenkasse gemeldetem Rind und Jahr

2. TGD Schweine

Beihilfe für tierärztliche Betreuungsbesuche in tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben durch die Tiergesundheitsdienste, für labordiagnostische Untersuchungen der Landwirtschaftskammer NRW sowie in anderen spezialisierten tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen.

Höhe:

- max. 0,06 € je bei der Tierseuchenkasse gemeldetem Schwein und Jahr

3. TGD Schafe

Beihilfe für tierärztliche Betreuungsbesuche in tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben durch die Tiergesundheitsdienste, für labordiagnostische Untersuchungen in der Landwirtschaftskammer NRW sowie in anderen spezialisierten tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen.

Höhe:

- max. 0,18 € je bei der Tierseuchenkasse gemeldetem Schaf und Jahr

4. TGD Ziege

Beihilfe für tierärztliche Betreuungsbesuche in tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben durch die Tiergesundheitsdienste, für labordiagnostische Untersuchungen in der Landwirtschaftskammer NRW sowie in anderen spezialisierten tierärztlichen Untersuchungseinrichtungen.

Höhe:

- max. 0,18 € je bei der Tierseuchenkasse gemeldeter Ziege und Jahr

III. RINDER

III.1 Förderung der Beratungsleistung zur Etablierung einer effektiven Biosicherheit der rinderhaltenden Betriebe in NRW durch konsequente Nutzung einer Hygieneschleuse“

Hier: Rinder

Die Beihilfe wird gewährt für die Förderung der Beratungsleistung zur „Etablierung einer effektiven Biosicherheit der rinderhaltenden Betriebe in NRW durch konsequente Nutzung einer Hygieneschleuse“

für die Phasen 1 (Initialphase) und 2 (Pilotphase) in Höhe von max. 1.068.236,00 € (netto)

Die Umsetzung erfolgt durch die Fachhochschule Südwestfalen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer NRW in der Beratungsregion West (+ LK Borken).

Nach jeder Phase erfolgt eine Erfolgskontrolle, ob ein entsprechender Beratungsbedarf bei den Betrieben vorhanden ist. Stellen bis zum Ende der Pilotphase (Phase 2) nicht mindestens 50 Betriebe einen Antrag auf Beratungshilfe, hat die Beihilfe keinen Erfolg und ist einzustellen.

Als Beihilfe steht dem Tierhalter die Beratungsleistung zur Einrichtung und Betreibung einer Hygieneschleuse zur Verfügung. Die Berater der Landwirtschaftskammer NRW sind von der Fachhochschule Südwestfalen entsprechend geschult und stehen im ständigen wissenschaftlichen Austausch mit der Fachhochschule.

Die Ergebnisse der Beratungsleistung werden durch die Fachhochschule Südwestfalen ausgewertet und wissenschaftlich beurteilt.

Die Maßnahmen dienen der Verhinderung der Einschleppung einer Tierseuchen bzw. der Verringerung des Verschleppungsrisikos von Tierkrankheiten.

Die Beihilfeleistung ist befristet auf drei Jahre und läuft zum 31.12.2026 aus.

Nach positiver Erfolgskontrolle der Phasen 1 und 2 kann die Beihilfe für die Phasen 3 und 4 auf Antrag erweitert werden.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

III.2 Beratungsleistung Biosicherheit in der Rinderhaltung

- Zweimalige Beratung (zwei Beratungseinheiten) im Abstand von max. 6 Monaten. Entweder durch den Hoftierarzt oder durch den Rindergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer NRW.
Zusätzlich in Absprache mit dem Tierarzt bzw. dem RGD eine einmalige Beratung zu baulichen Maßnahmen durch die Berater der Landwirtschaftskammer.

Höhe der Beihilfe:

- Übernahme der Beratungskosten eines Tierarztes in Höhe von maximal 240 € je Beratungseinheit.
Alternativ Übernahme der Beratungskosten durch einen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des RGD für max. 2 Stunden je Beratungseinheit in Höhe der Stundensätze der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer NRW.
- Übernahme der Beratungskosten zu baulichen Maßnahmen für max. 2 Stunden in Höhe der Stundensätze der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer NRW.

Kosten der Beratung, die von den o. g. Sätzen nicht gedeckt sind hat der Tierarzt bzw. die Landwirtschaftskammer direkt mit dem Tierhalter abzurechnen.

Voraussetzungen für die Beihilfe sind:

- Der Tierhalter hat vor Beauftragung der Beratung die Beihilfe bei der Tierseuchenkasse NRW, unter Angabe des beratenden Tierarztes, zu beantragen.
- Der beratende Tierarzt muss entweder Fachtierarzt für Rinder sein oder ein Zertifikat zur Beratung von Biosicherheitsmaßnahmen in Rinderhaltungen der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vorlegen oder bei der Tierseuchenkasse Niedersachsen als qualifizierter Tierarzt geführt werden.
- Sofern der Tierhalter beihilfeberechtigt ist, erhält der Tierhalter und der beratende Tierarzt nach Antragsprüfung eine Finanzierungszusage in der o. g. Höhe.

- Die Beratungsleistung ist zu dokumentieren und soll dem Inhalt nach als Maßnahmenplan zum Schutz vor biologischen Gefahren für seinen Betrieb dienen.
- Die Abrechnungen der Beihilfe für die Beratung erfolgt zwischen Tierärzten/LWK und der Tierseuchenkasse NRW in der genannten Höhe. Beratungsleistungen, die von der genannten Leistung der Tierseuchenkasse NRW nicht abgedeckt sind, hat der Tierarzt bzw. die LWK mit dem Tierhalter abzurechnen.
- Die Antragsstellung erfolgt online und für die Abrechnung hat der Tierhalter bzw. der Tierarzt die vorbereiteten Vordrucke der Tierseuchenkasse NRW zu verwenden, diese sind auf der Homepage der Tierseuchenkasse abzurufen.

Die Tierseuchenkasse behält sich vor stichprobenweise die von den Tierärzten erstellten Unterlagen zur Beratung zur Evaluation der Beihilfe anzufordern.

Das Land beteiligt sich zu maximal 50 % an den Kosten im Rahmen des Beihilfeerlass des jeweiligen Jahres.

IV. SCHWEINE

IV.1 Salmonellen - Beratung der Betriebe **Hier: Schweine**

Kosten der Beratung des SGD – LWK für schweinehaltende Betriebe zur Senkung der Salmonellenprävalenz sowie zur Verhinderung der Verbreitung von Salmonellen

Höhe der Beihilfe:

- Übernahme der Beratungskosten durch einen Mitarbeiter/ Mitarbeiterin des SGD für maximal 2 Besuche in Mastbetrieben und maximal 4 Besuchen in Vermehrungsbetrieben.

IV.2 Beratungsleistung Biosicherheit in der Schweinehaltung

- Zweimalige tierärztliche Fachberatung innerhalb von 3 Monaten*. Entweder durch den Hoftierarzt oder durch den Schweinegesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer NRW.
Zusätzlich in Absprache mit dem Tierarzt bzw. dem SGD eine einmalige Beratung zu baulichen Maßnahmen durch die Berater der Landwirtschaftskammer.

* Sofern aus terminlichen Gründen seitens der betreuenden Tierarztpraxis die Einhaltung der 3-Monatsfrist nicht möglich ist, kann die Evaluationsberatung in Einzelfällen innerhalb von max. 6 Monaten nach der Erstberatung erfolgen.

Höhe der Beihilfe:

- Übernahme der Beratungskosten eines Tierarztes in Höhe von maximal 240 € je Beratungseinheit.
Alternativ Übernahme der Beratungskosten durch einen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des SGD für max. 2 Stunden je Beratungseinheit in Höhe der Stundensätze der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer NRW.
- Übernahme der Beratungskosten zu baulichen Maßnahmen für max. 2 Stunden in Höhe der Stundensätze der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer NRW.

V. BIENEN

V.1 Böartige Faulbrut **Hier: Bienen**

Finanzierung der Etablierung einer Fachberatung für Bienengesundheit

Höhe der Beihilfe:

- Max. 123.000 € pro Jahr (brutto)

Die Fachberatung für Bienengesundheit wird von der Bienenkunde der Landwirtschaftskammer NRW eingerichtet und durchgeführt. Sie steht allen Imkern, Bienensachverständigen und Veterinärbehörden in NRW zu den Themen Bienengesundheit, Prävention, Diagnose und Bekämpfung von Bienenseuchen als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Sie organisiert Schulungs- und Fortbildungsangebote für Imker, Bienensachverständige und Veterinärbehörden, führt Beratungen durch und unterstützt bei praktischen Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung. Ferner koordiniert sie die Einsätze der Bienengesundheitsmobile und kümmert sich um die Logistik und Organisation des AFB-Monitoring.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise zwischen Bienenkunde und Tierseuchenkasse anhand tatsächlich erbrachter und nachzuweisender Leistungen/Einsätzen. Neben den Personalkosten werden zusätzlich Fahrt- und Sachkosten abgerechnet, die in der o. g. Summe bereits enthalten sind.

Das Land beteiligt sich an den Kosten zu max. 50 v. H. im Rahmen des Beihilfeerlasses des MLV des betreffenden Abrechnungsjahres.

V.2 Bienengesundheits-Mobile

Beihilfe zu den Kosten des Einsatzes eines Bienensachverständigen (BSV)

Höhe der Beihilfe:

- 37,50 € pro angefangene Stunde
- Fahrtkosten nach Landesreisekostengesetz

Folgende Stundenzahlen werden berücksichtigt:

- Rüstzeit pro Einsatz zwei Stunden
- Anleitung und Betreuung der Reinigung/Desinfektion:
 - 1 bis 3 Völker: 1 Stunde
 - 4 bis 7 Völker: 2 Stunden
 - 8 bis 12 Völker: 3 Stunden
 - ab 13 Völker: 4 Stunden bzw. nach Absprache mit Veterinärbehörde
- Abbauzeit eine Stunde

Das Abholen und die Anfahrt des BiG-Mobils ist vom Tierhalter durchzuführen bzw., wenn dieser einen Dritten beauftragt, zu finanzieren. Der BSV wird auf Aufforderung des Veterinäramtes tätig.

V.3 Schutzausrüstung für Schulungsmaßnahmen

Beihilfe zu den Kosten von Schutzausrüstung für praktische Schulungsmaßnahmen für Imker und Bienensachverständige am Bienengesundheitsmobil

Höhe der Beihilfe:

- 30 €/ Schulungsteilnehmer mit einer maximalen Fördersumme von 5.000 €/Jahr

Zur beihilfefähigen Schutzausrüstung gehören: Chemikalienschutzoverall, Gesichtsschutz, Handschuhe, Baumwollunterziehhandschuhe, Schürze.

Darüberhinausgehende Kosten sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.

Die Schulungen werden von der Fachberatung Bienengesundheit der Landwirtschaftskammer NRW durchgeführt. Die Beihilfe wird gewährt für die Teilnahme an einer praktischen Schulung am BIG-Mobil, bei der die Teilnehmer die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen selbst durchführen.

Die Beihilfe der Tierseuchenkasse NRW muss mit der Anmeldung für die Schulung bei der Fachberatung Bienengesundheit von den Teilnehmern schriftlich beantragt werden.

Die Abrechnung der Beihilfe erfolgt über die Bienenkunde der Landwirtschaftskammer, wobei die Ausrüstung den Teilnehmern zu einem um die Beihilfe geminderten Betrag zur Verfügung gestellt wird.

Das Land beteiligt sich zu max. 50 % an den Kosten im Rahmen des Beihilfeerlasses für das jeweilige Abrechnungsjahr.